

# Parkordnung

Die eingezäunten Bereiche - Herrenbreite, Bestehornpark, Stadtpark/Rosarium und Eine-Terrasse - in Aschersleben sind neben anderen Grünflächen der Stadt Aschersleben mit besonderem Aufwand und großer Sorgfalt als 3. Landesgartenschau des Landes Sachsen-Anhalt 2010 hergestellt worden. Die Verwaltung dieser Flächen wurde auf die Aschersleber Kulturanstalt (AKA), Anstalt des öffentlichen Rechts, übertragen.

1. Die Parkordnung gilt für die umzäunten Bereiche. Mit dem Betreten des Geländes wird sie von den Besuchern als verbindlich anerkannt.
2. Das Gelände ist jahreszeitlich abhängig tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen ausgewiesen.
3. Die Benutzung des Geländes und der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Betreiberin zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Es besteht kein Anspruch auf die Betriebsbereitschaft der vorhandenen Einrichtungen. Werden Einrichtungen genutzt, sind - soweit vorhanden - die jeweiligen Betriebsvorschriften und Benutzerordnungen zu beachten. Im Übrigen gilt die übliche Sorgfaltspflicht. Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
4. Die Wege sind vorrangig für den Fußgängerverkehr bestimmt. Inline-Skater und Skateboards dürfen im Parkbereich auf eigene Gefahr und mit besonderer Rücksichtnahme auf andere Besucher auf den asphaltierten Wegen und Flächen benutzt werden.
5. Jegliche Dienstleistung, insbesondere jeglicher Handel sowie Verteil- oder Werbeaktionen bedürfen, unabhängig von anderen nach Bundes- oder Landesrecht einzuholenden behördlichen Genehmigungen, einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis der Betreiberin. Dies gilt ebenso für Versammlungen und Umzüge.
6. Das Filmen und Fotografieren für nicht private Zwecke bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Betreiberin.
7. Das Mitführen von Schuss-, Hieb- und Stichwaffen und Gegenständen die als solche missbraucht werden können sowie von pyrotechnischen Geräten und Artikeln ist untersagt.
8. Das Mitführen alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Gelände untersagt. Das Personal ist berechtigt entsprechende Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung dieser Regelung zu kontrollieren. Hiervon ausgenommen ist das Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von genehmigten Veranstaltungen auf dem Gelände.
9. Hunde und andere Tiere dürfen zur Vermeidung von Verschmutzungen auf Wegen, Rasenflächen und Spielplätzen sowie zum Schutz von Kindern nicht mit in den Bereich der umzäunten Flächen gebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde und andere Hilfhunde.
10. Die Benutzung mitgeführter elektronischer Wiedergabemedien oder Musikinstrumente ist erlaubt, solange hierdurch andere Parkbesucher nicht belästigt werden.
11. Auf dem gesamten Gelände ist es untersagt:
  - a. Pflanzen und Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen,
  - b. Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten,
  - c. Hinweisschilder, Etiketten o. ä. zu entfernen oder umzusetzen,
  - d. Veranstaltungen ohne schriftliche Genehmigung des Betreibers durchzuführen,
  - e. Abfälle wegzuwerfen oder Anlagen und Einrichtungen zu verschmutzen oder zu beschädigen,
  - f. Feuerstellen zu entzünden oder zu grillen.
12. Kraftfahrzeuge, Mofas sowie Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nicht mit in den eingezäunten Bereich genommen werden.
13. Radfahren ist mit Rücksicht auf andere Besucher nicht gestattet, mitgeführte Fahrräder sind im Gelände zu schieben.
14. Das Betreten von Uferrändern und Böschungen ist, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, verboten.
15. Das Betreten von Eisflächen im Winter erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Fundsachen können im Fundbüro der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben abgegeben werden.
17. Die Besucher werden gebeten, die Flächen bei Einbruch der Dunkelheit zu ihrer eigenen Sicherheit zu verlassen. Den Anweisungen des Personals, das im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht ausübt, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Parkordnung oder andere Vorkommnisse, die den Betrieb oder die Sicherheit der Flächen und Einrichtungen gefährden, sind der Betreiberin oder dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
18. Über Ausnahmen und Sonderregelungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen entscheidet die Betreiberin auf Antrag.
19. Zuwiderhandlungen gegen diese Parkordnung können als Hausfriedensbruch geahndet werden. Die Betreiberin kann in solchen Fällen ein Verbot des Betretens der Parks und Gärten aussprechen.

Für die Verwaltung der Parks und Garten: Der Vorstand



## Öffnungszeiten:

April bis Oktober

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

November bis März

06:30 Uhr bis 18:00 Uhr



Aschersleber Kulturanstalt  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Hecknerstraße 6  
06449 Aschersleben  
Tel.: 03473 22667-0  
Fax: 03473 22667-11

